

# RS OGH 1990/10/31 11Os110/90 (11Os111/90), 12Os47/17d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.1990

## Norm

StGB §125

StGB §129 Z2

## Rechtssatz

Bei dem in § 129 Z 2 StGB umschriebenen Aufbrechen eines Behältnisses kann eine der typischen Tathandlungen auch im Einschlagen oder Zerschlagen der betreffenden Umschließung bestehen, ohne den Charakter einer diebstahlischen Sachwegnahme bezweckenden gewaltsamen Vorgehens gegen das Zugriffshindernis zu verlieren. Eine dabei verwirklichte Zerstörung des Behältnisses stellt eine konsumierte Begleittat des Einbruchsdiebstahls dar, solange der Beschädigungsvorsatz des Täters mit dem Diebstahlsvorsatz einhergeht und auf Ermöglichung oder Erleichterung der Sachwegnahme abzielt.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 110/90  
Entscheidungstext OGH 31.10.1990 11 Os 110/90
- 12 Os 47/17d  
Entscheidungstext OGH 18.05.2017 12 Os 47/17d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093144

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>